

Allgemeine Geschäftsbedingungen HP Gasser AG

Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von Produkten und Werken

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil aller Offerten, Bestätigungsschreiben und Verträge bezüglich Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von Produkten und Werken durch die HP Gasser AG.

Hiervon abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der HP Gasser AG schriftlich bestätigt worden sind. Ergänzend sind die SIA-Norm 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) sowie die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar. Dabei gilt folgende Rangordnung zwischen den verschiedenen Regelungen: 1. Schriftliche Vertragsbestimmungen und andere schriftliche, individuelle Vereinbarungen. 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). 3. SIA-Norm 118. 4. Bestimmungen des Obligationenrechts.

2. Vertragsgegenstand

Die Ausführung des Werkes (Konstruktion, Grösse, Farbe, Materialeigenschaften) richtet sich nach der Rangordnung der Regelungen gemäss Art. 1 Abs. 2 der vorliegenden AGB's und demnach in erster Linie nach der Auftragsbestätigung oder den unterzeichneten vertraglichen Vereinbarungen. Ergänzend zu diesen Vereinbarungen (Rangordnung 1.) richtet sich die Ausführung des Werkes nach den abgegebenen Plänen, Modellen und Mustern, in der aufgeführten Reihenfolge.

3. Lieferung und Montage

HP Gasser AG haftet nicht für durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Liefer- und Leistungsverzögerungen sowie Leistungsausfälle. Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die nach Auftragserteilung bekannt werden, nicht voraussehbar waren und ausserhalb des Einflussbereiches der HP Gasser AG liegen. Dazu gehören unter anderem nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Mangel an Transportmitteln, behördliche Massnahmen bzw. Anordnungen, Natur- oder kriegerische Ereignisse, verspätete Zulieferungen oder verspätete Lieferungen Dritter, sofern sie auf obige Ursachen zurückzuführen sind. Auch bei Vorlieferanten hat die HP Gasser AG die verbindlich vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten.

Lieferfristen stehen still, wenn der Montage technische, rechtliche oder klimatische Hindernisse entgegenstehen oder Vorbereitungsmaßnahmen (bauseitige Leistungen) des Bestellers ausstehen.

Sieht sich HP Gasser AG genötigt, die im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen selbst oder durch Dritte auszuführen, werden die Mehrkosten dem Besteller verrechnet.

Die Montage ist vom Globalpreis ausgenommen und wird – wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde – in der Regel nach Aufwand und zusätzlich zum Globalpreis verrechnet.

4. Urheberrechte

Texte, Visualisierungen, Zeichnungen, Bilder, Fotografien und dgl. unterliegen dem Schutz des Urheberrechts oder anderen Immaterialgüterrechten. Der Name „HP Gasser AG“ sowie Logos und Produktbezeichnungen auch von „HP Gasser AG MEMBRANBAU“ auf unserer Webseite sind geschützt und dürfen nur nach vorgängiger, schriftlicher Zustimmung von HP Gasser AG verwendet werden.

5. Eigentumsvorbehalt

Nach erfolgter Vertragsunterzeichnung behält sich die HP Gasser AG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Verträgen mit Unternehmern bleibt die Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der HP Gasser AG. Ab Lieferung der Ware, ist der Besteller für jegliche Beschädigungen verantwortlich und haftbar.

Der HP Gasser AG steht das hiermit ausdrücklich anerkannte Recht zu, einen Eigentumsvorbehalt oder ein Pfandrecht zu Lasten und auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen, sofern und solange der vereinbarte Betrag noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt ist.

6. Werkpreis, Zahlungsbedingungen

Der in der Offerte genannte Werkpreis ist ein Globalpreis im Sinne der SIA-Norm 118. Insbesondere gelten deren Regelungen hinsichtlich Bauteuerung, Erhöhung gesetzlicher Abgaben (z.B. MwSt.) und Erfüllung nachträglicher Änderungswünsche des Bestellers. Die Montage ist vom Globalpreis ausgenommen und wird zusätzlich zum Globalpreis nach Aufwand verrechnet.

Die Zahlungsbedingungen sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Mit dem Verfall eines Zahlungstermins kommt der Besteller automatisch (auch ohne Mahnung) in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 6 %.

7. Abnahme

Die Abnahme des Werkes hat in Anwesenheit eines Beauftragten der HP Gasser AG innert 10 Tagen nach Aufforderung zu erfolgen. Findet eine solche nicht statt, gilt das Werk 60 Tage nach Fertigstellung ohne weiteres als genehmigt. Vom Vertreter des Bestellers erkannte oder erkennbare Mängel, die weder im allfälligen Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, noch sonst wie innert 60 Tagen nach Montage schriftlich gerügt werden, gelten als stillschweigend genehmigt.

8. Garantie

Die HP Gasser AG leistet dem Besteller Garantie für fachgemässe Konstruktion und Ausführung sowie für Verwendung von geeignetem Material, nicht jedoch für Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung, mangelhafte Wartung, Alterung oder Dritteinwirkung. Geringfügige Mängel, insbesondere leichte Farb- oder Massabweichungen oder Falten, die den Gebrauch des Werkes nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mängel. Die HP Gasser AG verpflichtet sich, rechtzeitig gerügte Mängel innert nützlicher Frist auf eigene Kosten zu beheben oder beheben zu lassen. Eine Minderung oder eine Wandlung kann der Besteller nicht geltend machen.

Garantiebeginn ist jeweils mit der Abnahme des Werkes (Ziff. 7) respektive bei Lieferungen ohne Montage bei Entgegennahme der Lieferungen. Bei Zubehörprodukten inklusive vormontierter Zubehörprodukte, sowie von HPG eingekauften und verarbeiteten Materialien, kommt die Garantie des Herstellers dieser Produkte, sofern vorhanden, zur Anwendung. Glaschäden / Glasfehler: Es gelten die Bestimmungen der Glaslieferanten / Glashersteller. Eine Inanspruchnahme der Garantie setzt voraus, dass das Produkt in voller Übereinstimmung mit den für das Produkt vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt worden ist.

9. Mängelrechte

Der Besteller hat Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu rügen. Gemäss Art. 370 Abs. 2 OR wird bei unterlassener Prüfung oder verspäteter Anzeige die stillschweigende Genehmigung angenommen. Insbesondere haftet die HP Gasser AG nicht für Mängel, die gemäss den Bestimmungen über die Abnahme (Ziffer 7) als stillschweigend genehmigt gelten oder durch normale Abnutzung entstehen. Jede vom Besteller oder von Dritten ausgeführte, von der HP Gasser AG nicht autorisierte Montage, Veränderung und Reparatur oder sonstige Dritteinwirkung am Werk, beendet die Mängelrechte. HP Gasser AG übernimmt die Haftung für Folgeschäden, einschliesslich Betriebsausfälle, und die Produkthaftungspflicht nur nach Massgabe der zwingenden Gesetzesvorschriften.

Die Ansprüche wegen Mängel des Werkes verjähren zwei Jahre nach Abnahme des Werkes oder Werkteils, fünf Jahre bei einem unbeweglichen Bauwerk.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag ist der Sitz des Unternehmens der HP Gasser AG, Lungern (OW).

11. Anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird ausdrücklich das materielle schweizerische Recht als anwendbar erklärt.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.